

## Friedhofsgebührensatzung

### im Evangelischen Kirchspiel Draschwitz-Maßnitz

Der Gemeindegemeinderat des Evangelischen Kirchspiels Draschwitz-Maßnitz hat aufgrund von § 44 Absatz 1 des Kirchengesetzes, Kirchengesetz über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Friedhofsgesetz - FriedhG) vom 20. November 2020 (ABl. EKM 2020 S. 228), in seiner Sitzung am 26.02.2024 die folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Ruhefristen<sup>1</sup>**

Für die Friedhöfe Draschwitz und Maßnitz gelten folgende Ruhefristen:

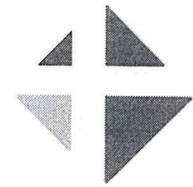
1. für Erdbestattungen 20 Jahre,
2. für Urnenbestattungen 20 Jahre.

#### **§ 2 Gebühren**

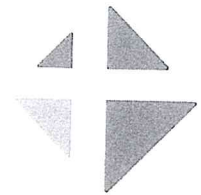
(1) Die in dieser Gebührensatzung mit einer Gebühr belegten Leistungen sind ausschließlich dem Friedhofsträger vorbehalten.

(2) Tarife:

<b>1.</b>	<b>Grabberechtigungsgebühren</b>	<b>Euro</b>
	Erwerb des Nutzungsrechts entsprechend der Zuordnung im Gesamtplan jeweils <b>pro Jahr der Nutzung (komplette Ruhefrist)</b>	
<b>1.1</b>	<b>Erdgrabstätten</b>	
1.1.1	<b>Erdwahlgrabstätten, je Grabstelle</b>	<b>25,00</b>
1.1.2	<b>Erdwahlgrabstätten, einsteilig (1 Sarg und 2 Urnen)</b>	<b>25,00</b>
1.1.3	<b>Doppelerdwahlgrabstätte, mehrsteilig (2 Säрге und 4 Urnen)</b>	<b>50,00</b>
<b>1.2</b>	<b>Kindergrabstätten</b>	
1.2.1	<b>Erdwahlgrabstätten für Kinder, je Grabstelle</b>	
1.2.1.1	Erdwahlgrabstätten für Kinder vor Vollendung des 2. Lebensjahres	<b>10,00</b>
1.2.1.2	Erdwahlgrabstätten für Kinder ab Vollendung des 2. Lebensjahres bis vor Vollendung des 12. Lebensjahres	<b>15,00</b>

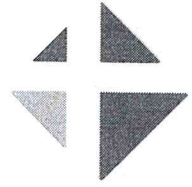


<b>1.3</b>	<b>Urnengrabstätten</b>	
<b>1.3.1</b>	<b>Urnenwahlgrabstätten, je Grabstelle</b>	<b>20,00</b>
<b>1.3.2</b>	<b>Urnenwahlgrabstätten, mehrstellig (2 Urnen)</b>	<b>30,00</b>
<b>1.4</b>	<b>Urnengemeinschaftsanlagen (friedhofsgepflegt) UGA</b>	<b>40,00</b>
	<p>auf die Dauer der Ruhezeit einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger; pro Jahr. Blumenschmuck und Kränze dürfen nur an den dafür vorgesehenen Stellen abgelegt werden. Die Errichtung von individuellen Grabmalen ist unzulässig.</p> <p>Die Vergabe je Grabstelle erfolgt nach der Reihe, es sind keine Reservierungen und keine Verlängerungen vom Nutzungsrecht möglich (Urnenreihengrabstätte).</p> <p>Die Grabmale (z. B. Stele, Grabplatten) sind nach den zusätzlichen Gestaltungsvorschriften vom Friedhofsträger mit einem Steinmetzunternehmen zu errichten.</p>	
<b>1.5</b>	<b>Reservierungen / Verlängerungen</b>	
<b>1.5.1</b>	<b>Reservierung</b>	
	<p>Wird ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte ohne zeitgleiche Anmeldung einer Bestattung vergeben (§ 22 Absatz 5 FriedhG), wird ab dem Zeitpunkt der Nutzungsrechtsvergabe die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen 1.1., 1.2, und 1.3 erhoben.</p>	
<b>1.5.2</b>	<b>Verlängerung</b>	
	<p>Ist bei Bestattungen auf einer Erd- oder Urnenwahlgrabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht besteht, zur Einhaltung der Ruhefrist die Verlängerung des Nutzungsrechtes erforderlich, wird für die Verlängerungszeiträume, die ganze abgeschlossene Jahre umfassen, die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen gemäß 1.1, 1.2 und 1.3. sowie für Verlängerungszeiträume, die weniger als ganze Jahre umfassen, für jeden abgeschlossenen Monat ein Zwölftel der jährlichen Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen gemäß 1.1., 1.2, und 1.3. erhoben.</p>	



2.	<b>Friedhofsunterhaltungsgebühr</b> (je Jahr und je Grabstelle, für die ein Nutzungsrecht besteht)	20,00
	<b>Erläuterungen zur Berechnung je Grabstelle:</b> Erdwahlgrabstätten (1 Sarg und 2 Urnen) = 20,00 € Erdwahlgrabstätten (2 Säрге und 4 Urnen) = 40,00 € Urnenwahlgrabstätten (2 Urnen) = 40,00 €	
3.	<b>Nutzung Kirchen und Friedhofskapellen / Trauerhallen</b>	
3.1.	<b>Nutzungsgebühr Kirche auf dem Friedhof Draschwitz</b>	100,00
4.	<b>Verwaltungsgebühren</b>	
4.1	<b>Zulassung von Gewerbetreibenden</b> (Steinmetze, Bestatter, Gartenbaubetriebe, Fotografen)	
4.1.1	<b>Zulassung von Gewerbetreibenden einmalig / 1 Jahr</b>	20,00
4.1.2	<b>Zulassung von Gewerbetreibenden für 3 Jahre</b>	50,00
4.1.3	<b>Ablehnung, Rücknahme, Widerruf einer Zulassung</b>	30,00
4.2	<b>Bearbeitung von Ausgrabungen / Umbettungen</b>	50,00
5.	<b>Sonstige Verwaltungsgebühren</b>	
5.1	<b>Antragsverfahren; pro Vorgang</b> (Nutzungsrechte/Übertragungen/Grabmale/Einebnungen)	20,00
5.3	<b>Friedhofsgebührensatzung, Kirchengesetz; je Ausdruck</b>	3,00

(3) Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (\*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19% Stand 2021).



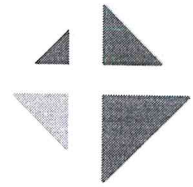
### **§ 3 Gewerbliche Leistungen**

Für nicht in dieser Gebührenordnung aufgeführte Leistungen gewerblicher Art (z.B. Gießen, Sauberhalten, Bepflanzung, gärtnerische Arbeit) richtet sich das Entgelt nach einer besonderen Entgeltordnung bzw. dem Angebot der Friedhofsverwaltung.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Die vorstehende Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Öffentlichen Bekanntmachung nach dem Kirchengesetz § 52 FriedhG, jedoch nicht vor dem 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft die Gebührensatzungen der Friedhöfe Draschwitz und Maßnitz je vom 19.08.2014 maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung.





Friedhofsträger: Evang. Kirchspiel Draschwitz / Maßnitz

Draschwitz, 26.02.2024

Ort, den

D. S.



Ines Sommerweiß  
Vorsitzender des Gemeindegemeinderates  
Ines Sommerweiß

Andrea Kabisch  
Mitglied des Gemeindegemeinderates  
Andrea Kabisch

---

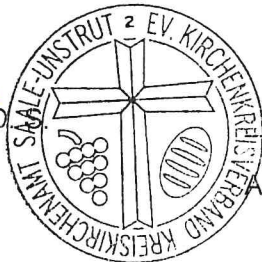
**Genehmigungsvermerke:**

Kirchenkreisverband Kreiskirchenamt

Saale-Unstrut (Standort: Merseburg)

Merseburg, 04.03.2024

Ort, den



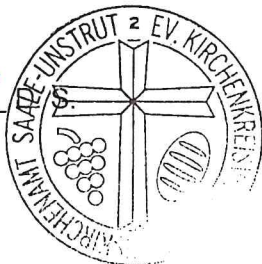
Gottfried Flammiger  
Amtsleiter, Gottfried Flammiger

**Ausfertigung:**

Die vom Gemeindegemeinderat des Evangelischen Kirchspiels Draschwitz-Maßnitz am 26.02.2024 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe Draschwitz und Maßnitz wurde dem Kirchenkreisverband Kreiskirchenamt Saale-Unstrut Standort Merseburg als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 04.03.2024 unter dem Aktenzeichen 500/530/531/FH008.1-FH016.1 vorstehend genannter Ordnung die Kirchen aufsichtliche Genehmigung erteilt.

Merseburg, 04.03.2024

Ort, den



Gottfried Flammiger  
Amtsleiter, Gottfried Flammiger